

Fassung der 11. Nachtragssatzung	Fassung der 12. Nachtragssatzung
<p style="text-align: center;">§ 12 Inhalt und Zustand der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter</p> <p>8. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt hat die Anschlusspflichtige bzw. der -pflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung gegenüber der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inhalt und Zustand der Rest-, Bioabfall- und Papierbehälter</p> <p>8. Die Abfallbehälter und deren Inhalte sind durch die/den Anschlusspflichtige/n gegen Festfrieren zu schützen. Am Standplatz festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt festgefroren ist, werden nicht entleert. Bei diesen oder anderen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abholung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt hat die/der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung gegenüber der Stadt.</p>